

**Rede von Hartmut Koschyk, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen**, zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (Ausführungsgesetz zur EU-Ratingverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

#### I. Finanzmarktkrise – Rolle der Ratingagenturen

die Ratingagenturen spielen eine wichtige Rolle für das Funktionieren der Finanzmärkte. Dieser wichtigen Rolle sind sie im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise allerdings nicht gerecht geworden. Im Gegenteil müssen sie als ein Mitverursacher und Auslöser der Krise angesehen werden.

Die Agenturen haben die verschlechterte Marktlage in ihren Ratings nicht früh genug zum Ausdruck gebracht. Es ist ihnen auch nicht gelungen die Ratings rechtzeitig anzupassen, als sich die Krisensituation bereits zugespitzt hatte. Dies gilt insbesondere für die Bewertungen der Agenturen im Bereich der strukturierten Produkte.

Als ein Grund für die Fehlbewertungen der Ratingagenturen müssen zweifellos die zum Zeitpunkt der Krise bestehenden Marktstrukturen gelten: Agenturen boten Emittenten zur Strukturierung von Produkten und berechneten dafür Gebühren. Im Anschluss bewerteten die Agenturen

die Produkte, die sie selbst mit konzipiert hatten. Das Bestehen eines Interessenkonfliktes bei den Agenturen in einer solchen Konstellation ist offensichtlich.

## II. Europäische und internationale Reaktion

Vor diesem Hintergrund, meine Damen und Herren, ist es erforderlich, die Ratingagenturen einer effizienten Regulierung und Beaufsichtigung zu unterstellen. Sowohl auf internationaler wie auf europäischer Ebene wurden die Defizite erkannt und entsprechende Konsequenzen gezogen.

Die G20 haben sich im April 2009 auf eine effektive Beaufsichtigung der Ratingagenturen verständigt. Zudem wurde der Baseler Ausschuss aufgefordert, die Rolle der externen Ratings für regulatorische Zwecke auf mögliche Fehlanreize hin zu überprüfen. Der Baseler Ausschuss hat in seinem Konsultationspapier vom Dezember 2009 einige Überlegungen diesbezüglich geäußert. Insbesondere soll die Transparenz der externen Ratings erhöht werden und die Kreditinstitute sollen angehalten werden ihre Kreditrisiken unabhängig von externen Ratings selbstständig zu analysieren. Zudem wird der FSB im März ein Diskussionspapier zu möglichen Risiken für die Finanzstabilität durch Verwendung externer Ratings für regulatorische Zwecke vorlegen.

In der EU hatte der Europäische Rat bereits im März 2008 Schlussfolgerungen formuliert, um den größten Schwächen des Finanzsystems entgegenzuwirken. Zur Regulierung der Ratingagenturen wurde die EU-Ratingverordnung verhandelt, die letztlich am 7. Dezember 2009 in Kraft trat und Grund für das vorliegende Ausführungsgesetz ist.

### III. Inhalt der EU-Ratingverordnung

Die wesentlichen Inhalte der Regulierung und operativen Aufsicht über die Agenturen sind Gegenstand eben jener EU-Ratingverordnung. Ich bin froh, dass mit der Verordnung auf europäischer Ebene auch im internationalen Vergleich durchaus Maßstäbe gesetzt wurden, was die Anforderungen an die Agenturen angeht.

Denn Ratingagenturen, die künftig in der EU tätig werden wollen, müssen sich registrieren lassen und strenge Vorgaben einhalten. Zu diesen Vorgaben gehört es, dass die Agenturen ihre Tätigkeit für die Öffentlichkeit transparenter machen. Sie müssen etwa angewandte Methoden und Modelle, historische Ausfallquoten von Ratingkategorien oder eine Liste ihrer größten Kunden in Zukunft regelmäßig veröffentlichen.

Die Verordnung enthält detaillierte Regelungen für den künftigen Umgang der Agenturen mit Interessenkonflikten. Beratungsleistungen für bewertete Unternehmen dürfen beispielsweise nicht mehr erbracht werden.

#### IV. Das deutsche Ausführungsgesetz

Nun handelt es sich bei der EU-Ratingverordnung zwar um eine grundsätzlich unmittelbar anwendbare europäische Verordnung. Jedoch gibt diese Verordnung den EU-Mitgliedstaaten auf gewisse Vorkehrungen zu treffen, um die Voraussetzungen für die operative Aufsicht über die Agenturen herzustellen. Die Zeitvorgaben sind dabei anspruchsvoll: Schon ab dem 7. Juni 2010 sollen die Agenturen ihre Registrierungsanträge stellen können.

Mit dem vorliegenden Ausführungsgesetz hat die Bundesregierung schnell auf diese europäischen Vorgaben reagiert. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird als zuständige Behörde für die Beaufsichtigung der Agenturen benannt.

Daneben wird ein Katalog von Bußgeldtatbeständen in das Wertpapierhandelsgesetz eingefügt. Dies ist erforderlich, um Verstöße gegen die EU-Ratingverordnung ahnden zu können. Bei besonders

gravierenden Verstößen, etwa wenn eine Agentur beim selben Unternehmen berät und bewertet, sollen dabei Bußgelder bis zu einer Million Euro verhängt werden können. Solch potenziell hohe Bußgelder sind aus meiner Sicht angesichts der Bedeutung der Agenturen für das Vertrauen in die Finanzmärkte gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Schließlich wird für Kosten, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei Prüfungen von Ratingagenturen entstehen, eine Erstattung dieser Kosten durch die betroffenen Ratingagenturen vorgesehen. Dies entspricht den Finanzierungsregelungen für die Bundesanstalt.